**Deutscher Bundestag**
**4. Wahlperiode**

**Drucksache IV/252**

**Der Bundesminister für Verkehr**
— E 3 Tpesch 8 — 3084 Bb 62 —

Bonn, den 11. März 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Reiseerleichterungen für Kriegsversehrte**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 29. Juni 1961**
**— Drucksachen 1352, 2883 der 3. Wahlperiode —**

In der oben bezeichneten Angelegenheit hat der Ausschuß des Deutschen Bundestages für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen in seiner Sitzung vom 15. Juni 1961 den folgenden Beschluß gefaßt:

„1. den Antrag — Drucksache 1352 — der Bundesregierung als Material zu überweisen;

2. die Bundesregierung zu ersuchen,

   a) dahin zu wirken, daß die Prüfung der Angelegenheit im Internationalen Eisenbahnverband (UIC) fortgeführt wird, und zu gegebener Zeit dem Ausschuß zu berichten, damit in der Sache entschieden werden kann;

   b) bei den künftigen Beratungen eine Zusammenstellung aller auf den westeuropäischen Eisenbahnen gewährten Vergünstigungen für Kriegsversehrte zu Rate zu ziehen, die die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn demnächst vorlegen wird."

Hierzu hat der Abgeordnete Haage unter dem 21. Juni 1961 schriftlich berichtet — Drucksache 2883 der 3. Wahlperiode.

Der Deutsche Bundestag hat die Anträge in seiner 165. Sitzung vom 29. Juni 1961 angenommen.

Dem Ersuchen des Deutschen Bundestages entsprechend hat der Bundesminister für Verkehr

a) die Deutsche Bundesbahn aufgefordert, beim Internationalen Eisenbahnverband (UIC) dahin zu wirken, daß die Prüfung der Angelegenheit fortgeführt wird, und

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

b) die Deutsche Bundesbahn beauftragt, eine Liste aller auf den westeuropäischen Eisenbahnen gewährten Vergünstigungen für Kriegsversehrte vorzulegen.

Diesen Aufträgen hat die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn entsprochen.

Zu a)

Nach wiederholter Aufforderung durch die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und nach Vorsprache des deutschen Vertreters beim Generalsekretariat des Verbandes hat der gegenwärtige Generalsekretär, M. Armand, das beigefügte Schreiben übermittelt (Anlage 1). Die darin geäußerte Meinung, daß soziale Maßnahmen der vorgesehenen Art den Regierungen zu überlassen seien, steht im Einklang mit der deutschen Verkehrsgesetzgebung, insbesondere den Novellen zu den Verkehrsgesetzen vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1157 ff.).

Zu b)

Die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn hat die hier beigefügte Liste „Die Tarifvergünstigungen westeuropäischer Eisenbahnen für Kriegsversehrte" übersandt (Anlage 2).

**Seebohm**

**Anlage 1**

**UNION INTERNATIONALE**
**DES CHEMINS DE FER**
**U. I. C.**

Secrétariat Général
10. Rue de Prony (17e)

N° 771
D. 100 678

Paris, den 16. Februar 1962

Sehr geehrte Herren!

Ich beziehe mich auf unser kürzliches Ferngespräch über die den Kriegsbeschädigten auf der internationalen Ebene gegebenenfalls zu gewährenden Tarifermäßigungen und bestätige Ihnen, daß diese Frage bereits im Jahre 1958 Gegenstand einer Überprüfung durch das zuständige Organ der UIC gewesen ist. Seinerzeit wurde festgestellt — und diese Auffassung hat noch immer volle Geltung —, daß diese Frage über den Bereich der UIC hinausgeht, weil die in Aussicht genommenen Maßnahmen mit Überlegungen begründet werden, die einer kaufmännischen Geschäftsführung, welche allein die gemeinsame Sorge der Verwaltungen bilden kann, fremd sind.

In dem hier in Betracht kommenden Bereich kann die Rolle der UIC nur darin bestehen, die Art der praktischen Anwendung derartiger Maßnahmen, die sich nur aus einer regierungsseitigen Aktion ergeben können, festzulegen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Der Generalsekretär
gez. ARMAND

Deutsche Bundesbahn
Hauptverwaltung
Geschäftsanteil 822
Friedrich-Ebert-Anlage 43—45
Frankfurt/Main
(Allemagne)

Anlage 2

## Die Tarifvergünstigungen westeuropäischer Eisenbahnen für Kriegsbeschädigte

| Land | Berechtigte |
|---|---|
| 1 | 2 |
| **Belgien** | 1. belgische Militärangehörige und ehemalige belgische Militärangehörige, die als Kriegsbeschädigte eine Rente beziehen;<br>2. ehemalige kanadische Militärangehörige, die Kriegsbeschädigte des Krieges 1914 bis 1918 sind und in Belgien wohnen;<br>3. politische Häftlinge, Kämpfer des bewaffneten Widerstandes, ehemalige Nachrichten- und Aktionsagenten (S.R.A.) und belgische Seeleute, die im Wehrdienst zur See fuhren — sämtlich, soweit sie als Kriegsbeschädigte des Krieges 1940 bis 1945 eine Rente beziehen;<br>4. politische Häftlinge des Krieges 1914 bis 1918, soweit bei ihnen eine Erwerbsbeschränkung von mindestens 10 % anerkannt ist;<br>5. Veteranen des Krieges 1914 bis 1918, denen eine dafür zuständige militärische Behörde eine aus der Teilnahme an Kämpfen im Militärdienst herrührende Erwerbsbeschränkung von mindestens 10 % attestierte, die jedoch keine Invalidenrente beziehen;<br>6. kriegsbeschädigte Zivilpersonen, die mindestens 25 % erwerbsbeschränkt sind;<br>7. Zivilpersonen, die wegen patriotischen Verhaltens vom Gegner verurteilt wurden und die wegen mindestens 10%iger Erwerbsbeschränkung eine Militärrente beziehen.<br><br>Zu 1. bis 7.<br>Seit 1952 („Vertrag von Brüssel") genießen französische, britische, luxemburgische und niederländische Kriegsbeschädigte (sowohl Staatsangehörige dieser Länder wie auch andere Personen, die im Kriege in Diensten dieser Länder standen), die in Belgien ihren Wohnsitz haben, die gleichen Rechte. Sie haben den belgischen Kriegsbeschädigtenausweis mit dem Aufdruck „Vertrag von Brüssel". |
| **Bundesrepublik Deutschland** | 1. Blinde und Schwerbeschädigte<br>2. Schwerkriegsbeschädigte<br><br>Zu 1. und 2.<br>Fernschnelltriebwagen dürfen nicht benutzt werden. |

| Vergünstigungen | | | Kostenträger | Sonstiges |
|---|---|---|---|---|
| a) für Berechtigte | b) für Begleiter | c) für Führhunde | | |
| 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Fahrpreisermäßigung von 75 % | Freifahrt | keine | Der belgische Staat zahlt aus dem Etat des Verkehrsministeriums an die Eisenbahn einen Pauschalbetrag als Entschädigung für die aus politischen Vergünstigungen herrührenden Einnahmeausfälle. Hierunter fallen die Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte sowie u. a. diejenigen für kinderreiche Familien. Diese Pauschalsumme betrug 1960 = 133,5 Mio bfrs und 1961 = 133,7 Mio bfrs. | Über den Grad der Erwerbsbeschränkung und das Anrecht auf Begleitung entscheidet eine Ärztekommission anhand des „Barème Officiel Belge des Invalidités", Herausgeber: Ministère de la Santé Publique et de la Famille Verlag: Moniteur Belge, Rue de Louvaies 40—42, Brüssel. Letztes Erscheinen: 1960, Preis 65 bfrs. Der Berechtigungsausweis wird vom betreuenden Ministerium ausgestellt (Finanzministerium für die Kategorien 1 und 2 sowie für Ausländer; Ministerium für Volksgesundheit und Familienangelegenheiten für Kategorien 3, 4, 6 und 7, Verteidigungsministerium für Kategorie 5). |
| Fahrpreisermäßigung von 75 % | Freifahrt | keine | | |
| Fahrpreisermäßigung von 75 % | Freifahrt | keine | | |
| Fahrpreisermäßigung von 75 % | Freifahrt | keine | | |
| Fahrpreisermäßigung von 75 % | keine | keine | | |
| Fahrpreisermäßigung von 50 % | Freifahrt | keine | | |
| Fahrpreisermäßigung von 50 % | keine | keine | | |
| keine | Freifahrt 1. oder 2. Kl. | freie Beförderung, jedoch nicht, wenn ein Begleiter unentgeltlich mitfährt | Die Eisenbahn erhält keine Entschädigung für Einnahmeausfälle. | Begleitung gemäß § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953, sofern Erwerbsbeschränkung um 50 % vorliegt und ständige Begleitung nachweislich erforderlich ist; Berechtigungsausweis amtlicher Fürsorgestellen |
| Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweisen 2. Klasse | | | | Voraussetzung ist 70%ige Erwerbsbeschränkung und körperlicher Zustand, der Benutzung der 1. Kl. erforderlich macht. Berechtigungsausweis amtlicher Fürsorgestellen |

| Land | Berechtigte |
| --- | --- |
| 1 | 2 |
| **Dänemark** | Zivil- und Kriegsblinde |
| **Finnland** | Kriegsbeschädigte<br>Die Abgrenzung des Berechtigtenkreises ist nicht bekannt. |
| **Frankreich** | 1. Kriegsbeschädigte mit einer Erwerbsbeschränkung von 25 % bis 45 %<br>2. Kriegsbeschädigte mit einer Erwerbsbeschränkung von mindestens 50 % |
| **Großbritannien** | Zivil- und Kriegsblinde bei<br>1. Geschäftsreisen,<br>2. Reisen zum Besuch von Blindenorganisationen zur Besprechung eines Arbeitsplatzwechsels oder von Lehrvergünstigungen,<br>3. Reisen zu Krankenhäusern oder zu einem Spezialarzt zur Konsultation oder Behandlung,<br>4. Reisen zwischen dem Wohnort des Blinden und dem Ort, in dem der Blinde einen Schulungs- oder Umschulungskursus besucht bzw. in der Lehre ist |

| Vergünstigungen | | | Kostenträger | Sonstiges |
|---|---|---|---|---|
| a) für Berechtigte | b) für Begleiter | c) für Führhunde | | |
| 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Fahrpreisermäßigung von 50 % auf den einfachen Fahrpreis 2. Kl. oder Rückfahrpreis 2. Kl. | dieselbe Fahrpreisermäßigung wie auch der Blinde | Kinderfahrausweis 2. Kl., d. h. es wird eine Fahrpreisermäßigung von 50 % gewährt. Die Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn Begleiter mitfährt. | Das Sozialministerium erstattet die Einnahmeausfälle der Eisenbahn. | — |
| Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs | keine | keine | Sozialministerium (Unfallbüro des Staates) | Das Unfallbüro des Staates erwirbt die Militärfahrkarten bei der Eisenbahn und gibt sie nach eigenem Ermessen an Kriegsbeschädigte aus. |
| Fahrpreisermäßigung von 50 %<br>Fahrpreisermäßigung von 75 % | Ein Begleiter kann zeitlich begrenzt (abhängig von dem Grad der Erwerbsbeschränkung und der Beschwerlichkeit der Reise) oder ständig (Kriegsblinde, sonstige 100%ige Erwerbsbeschränkte) zugelassen werden. Begleiter auf Zeit genießen 75%ige Fahrpreisermäßigung, ständige Begleiter erhalten Freifahrt | Bei Kriegsblinden kann anstelle eines Begleiters ein Führhund zugelassen werden, der frei befördert wird. | Das „Ministère des Anciens Combattants“, dem die Versehrtenämter unterstehen, ersetzt der Eisenbahn die durch die Gewährung der Vergünstigungen entstehenden Einnahmeausfälle (Artikel 20 b des „Cahier des Charges“ — „Lastenheftes“ der Eisenbahn). | Abgrenzung des Berechtigtenkreises, Grad der Erwerbsbeschränkung, Anrecht auf Begleitung usw. sind in einem Katalog festgelegt, der auch die Gesetzgebung der Jahre 1919, 1941, 1942 und 1951 kommentiert.<br>A. Molinier — C. Pedoya: L'Expertise Médicale et la Législation des Pensions d'Invalidité des Victimes de Guerre etc“ Ausgabe 1958, Verlag Charles-Lavauzelle & Cie, Paris-6e, 124, Boulevard Saint-Germain |
| Fahrpreisermäßigung von 50 % bei einfacher Fahrt, Hin- und Rückfahrt und Zeitkarten | dieselbe Fahrpreisermäßigung wie auch der Blinde | freie Beförderung — auch neben der Vergünstigung für einen Begleiter | Die Eisenbahn erhält keine Entschädigung für Einnahmeausfälle. | — |
| Der ermäßigte Fahrpreis für beide Reisende darf nicht niedriger sein als der volle einfache Fahrpreis für einen Reisenden. | | | | |

| Land | Berechtigte |
|---|---|
| 1 | 2 |
| **Italien** | Kriegsbeschädigte nach Maßgabe ihrer Versehrtenstufe und ggf. auch des Anlasses zu ihrer Versehrtheit<br>Die nachstehende Einteilung ist ein Auszug.<br>Kategorie 1 (Blindheit und/oder Verlust von bis zu 4 Gliedmaßen, Lähmungen des Zentralnervensystems, schwere Fälle von Tuberkulose, schwere geistige Störungen u. a.)<br>a) Versehrheit im Kampf, im Einsatz oder durch Gefangenschaft eingetreten<br>b) Versehrtheit auf andere Weise als unter a) eingetreten<br>Kategorie 2 (Verlust von beiden Händen, von 3 Gliedmaßen, von beiden Füßen, Taubheit, andere Leiden, die zu 100%iger Erwerbsunfähigkeit führten usw.)<br>Kategorie 3 (verminderte Sehschärfe, Taubheit, eine große Zahl verschiedenartiger Knochenverletzungen und Verunstaltungen, Verlust eines Gliedes, Verlust von Fingern, Erkrankungen verschiedener Art)<br>Kategorie 4 (nicht bei den vorigen Kategorien aufgeführte Schäden)<br>für die Kategorien 1 b) bis 4 bei Fahrten zu amtsärztlicher Untersuchung oder Behandlung sowie zur Verleihung von Ehrenzeichen |
| **Luxemburg** | 1. Zivilblinde<br>2 a) Kriegsbeschädigte mit einer Erwerbsbeschränkung von 30 % bis 49 %<br>2 b) Kriegsbeschädigte mit einer Erwerbsbeschränkung von mindestens 50 % (darunter Kriegsblinde) |
| **Niederlande** | Kriegsbeschädigte — je nach dem Schweregrad, der vom „Inspecteur der Militair Geneeskundige Dienst" festgelegt wird; ein Verzeichnis der Namen aller Berechtigten usw. wird jährlich der NS vorgelegt. |

| Vergünstigungen | | | Kostenträger | Sonstiges |
|---|---|---|---|---|
| a) für Berechtigte | b) für Begleiter | c) für Führhunde | | |
| 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Fahrpreisermäßigung von ca. 65 % (Tarif 61) für beliebig viele jährliche Fahrten | Freifahrt bei beliebig vielen Fahrten pro Jahr | freie Beförderung, auch neben der Vergünstigung für einen Begleiter | Der Staat entschädigt die Eisenbahn für Einnahmeausfälle infolge der den Versehrten gewährten Vergünstigungen nach dem Gesetz Nr. 1155 vom 29. November 1957 über die Erstattung betriebsfremder Lasten, | Die in Spalte 2 aufgeführten Kategorien genießen auch verschieden hohe Versehrtenrenten. Die Gesetze hierüber stammen aus den Jahren 1923 und 1942 und sind oft ergänzt worden. Zuständig für die Versorgung, Einreihung in die in Betracht kommende Kategorie und auch für die Ausweise ist das Finanzministerium, Generaldirektion für Kriegspensionen. |
| desgl. für 4 Fahrten pro Jahr | Freifahrt bei 4 Fahrten pro Jahr | | | |
| Fahrpreisermäßigung von ca. 65 % (Tarif 61) für 4 Fahrten pro Jahr | — | — | | |
| Fahrpreisermäßigung von 40 % (Tarif 5) für 4 Fahrten pro Jahr | — | — | | |
| Fahrpreisermäßigung von 40 % (Tarif 5) für 2 Fahrten pro Jahr | — | — | | |
| Fahrpreisermäßigung von ca. 65 % (Tarif 61) | wie 1 b) | wie 1 b) | | |
| Fahrpreisermäßigung von 50 % oder keine | Fahrpreisermäßigung von 50 % | —<br>freie Beförderung | Der Staat erstattet der Eisenbahn den Einnahmeausfall, der durch die Gewährung der Vergünstigungen entsteht. | Die Schweregrade einer Kriegsbeschädigung werden lt. Gesetz über die Gewährung einer Fahrpreisermäßigung für Invaliden (einschließlich Kriegsinvaliden) vom 24. Dezember 1948 vom Kriegsschädenamt festgelegt. — Ausweis vom Innenminister; Begleitung kommt nur ab 50%iger Erwerbsbeschränkung vor. |
| Fahrpreisermäßigung von 50 % | entfällt | entfällt | | |
| Fahrpreisermäßigung von 75 % jeweils auf den gewöhnlichen Preis für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrt | Fahrpreisermäßigung von 75 % | freie Beförderung, jedoch nicht, wenn Begleiterermäßigung gewährt wird | | |
| Gutscheine für 8 bis 16 Fahrten 2. Kl. für jede gewünschte Verbindung, auch nach und ab Grenze | Freifahrt, jedoch höchstens 16 Fahrten im Jahr (bei Begleitern von Blinden stets die Höchstzahl, ggf. unbeschränkt) | freie Beförderung, jedoch nicht, wenn ein Begleiter unentgeltlich mitfährt | Der Staat erstattet der Eisenbahn den Einnahmeausfall, der durch die Gewährung der Vergünstigungen entsteht. | Über das Anrecht auf Begleitung wird von einem medizinischen Beirat der Eisenbahn entschieden; hierüber besonderer Ausweis auf Antrag (kostenpflichtig). |

| Land | Berechtigte |
|---|---|
| 1 | 2 |
| **Norwegen** | Blinde, soweit sie eine Krüppelfürsorgeunterstützung beziehen |
| **Österreich** | Kriegsbeschädigte und Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich — beide im Falle einer mindestens 70%igen Erwerbsbeschränkung |
| **Portugal** | keine |
| **Schweden** | Kriegs- und Zivilblinde |
| **Schweiz** | Kriegs- und Zivilblinde, ferner hilfsbedürftige Erwerbsbeschränkte — alle jedoch nur bei Berufs- und Ausbildungsreisen |
| **Spanien** | begleitete Blinde |

| Vergünstigungen | | | Kostenträger | Sonstiges |
|---|---|---|---|---|
| a) für Berechtigte | b) für Begleiter | c) für Führhunde | | |
| 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Fahrpreisermäßigung von 50 % | keine | Blindenführhunde werden in der 2. Kl. auf beliebige Entfernung gegen einen Pauschalbetrag von 0,60 Kr befördert. | Die Eisenbahn erhält keine Entschädigung für Einnahmeausfälle. | — |
| Fahrpreisermäßigung von 50 % | Freifahrt | freie Beförderung — auch neben der Vergünstigung für einen Begleiter | Die Eisenbahn erhält keine Entschädigung für Einnahmeausfälle.<br>Das Landes-Invalidenamt kauft den Berechtigungsausweis für die Kriegsversehrten jedoch jährlich bei der Eisenbahn (z. Z. zum Preis von 78 S). | Der Schweregrad einer Kriegsbeschädigung wird gemäß Kriegs-Opfer-Versorgungsgesetz vom zuständigen Landes-Invalidenamt festgesetzt, das auch den Berechtigungsausweis ausstellt (siehe Spalte 6). |
| entfällt | entfällt | entfällt | entfällt | — |
| keine | keine | freie Beförderung | Die Eisenbahn erhält keine Entschädigung für Einnahmeausfälle. | — |
| keine | Freifahrt | freie Beförderung, jedoch nicht, wenn ein Begleiter unentgeltlich mitfährt | Die Eisenbahn erhält keine Entschädigung für Einnahmeausfälle. | — |
| keine | Freifahrt, jedoch voller Zuschlag bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge sowie Zahlung des Pflichtversicherungsbeitrages (Versicherungsmarke = 9,1 % des gewöhnlichen Fahrpreises) bei allen Fahrten | | | — |